

Benutzungsordnung für die Überlassung der Drei-Seen-Halle Illmensee

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Vergabe / Schließzeiten
- § 2 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
- § 3 Allgemeine Bestimmungen
- § 4 Abfallentsorgung
- § 5 Schließung, Schlüsselgewalt
- § 6 Haftung der Gemeinde Illmensee
- § 7 Haftung des Nutzers, Versicherungen
- § 8 Hausrecht
- § 9 Nutzungsentgelt
- § 10 Datenverarbeitung, Datenschutz

Teil II Überlassung der Drei-Seen-Halle und Ihrer Räume zum Zwecke des Schul- und Vereinssports

- § 11 Ordnungs- und zweckgemäßer Gebrauch
- § 12 Aufsichtsführende Person
- § 13 Sonstige Bestimmungen

Teil III Überlassung der Drei-Seen-Halle und Ihrer Räume zum Zwecke sonstiger Veranstaltungen

- § 14 Nutzungsart und Umfang
- § 15 Antragstellung, Vertragsabschluss
- § 16 Nutzer, Veranstalter, Veranstaltungsleiter
- § 17 Vertragsgegenstand
- § 18 Nutzungsentgelt
- § 19 Übergabe / Rückgabe

Ausfertigung

§ 20 Gastronomische Bewirtschaftung, Garderobe

§ 21 Werbung

§ 22 GEMA / GVL / Künstlersozialkasse

§ 23 Rücktritt vom Vertrag

§ 24 Ausfall, Stornierung, Absage von Veranstaltungen

§ 25 Abbruch von Veranstaltungen

§ 26 Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung

§ 27 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Geltungsbereich

Die vorliegende Benutzungsordnung gilt für die Überlassung der in Trägerschaft der Gemeinde Illmensee stehende, als öffentliche Einrichtung geführte Drei-Seen-Halle, bestehend aus der Mehrzweckhalle, dem Drei-Seen-Blick und dem Drei-Seen-Eck. Diese dient in erster Linie der Durchführung des Schul- und Vereinssports mit Trainings- und Wettkampfbetrieb. Darüber stehen sie den örtlichen Organisationen und Vereinen zur Durchführung ihrer Proben, Übungen und Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen baurechtlichen Bestimmungen zur Verfügung (z. B. Tagungen, Versammlungen, Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen).

Teil I regelt allgemeine Bestimmungen,

Teil II die Überlassung der Hallen zum Zwecke des regelmäßigen Schul- und Vereinssports

Teil III die Überlassung zum Zwecke sonstiger Veranstaltungen.

Nutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des privaten und öffentlichen Rechts, welcher die oben genannten Räume und Flächen zur vertragsgemäßen Nutzung überlassen werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Nutzers gelten nicht, wenn die Gemeinde Illmensee sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von der vorliegenden Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Benutzungsordnung.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der Begriff Hausmeister verwendet, die Personenbezeichnung bezieht sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle von der Gemeinde dazu bestimmten Personen.

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vergabe / Schließzeiten

1. Die Halle dient während der täglichen Schulzeit bis 13.00 Uhr in erster Linie der Erteilung des Unterrichtes im Schulsport. Im Anschluss daran stattfindende Vereinstätigkeit ist bis 22.00 Uhr gestattet. Die Halle muss bis spätestens 22:30 verlassen werden. Die genauen Uhrzeiten sind im Hallenbelegungsplan geregelt.
2. Für die Belegung der Drei-Seen-Halle ist die Gemeinde Illmensee verantwortlich. Die Belegung wird in einem Hallenbelegungsplan geregelt.
3. Die Überlassung der Drei-Seen-Halle erfolgt auf Basis von konkreten Anträgen und Verträgen. Der Abschluss von Verträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Die Übermittlung von Anträgen kann auch auf elektronischem oder postalischem Weg erfolgen und hat rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen vor der Veranstaltung, zu erfolgen. Ausnahmen können von der Gemeinde im Einzelfall zugelassen werden.

4. Werden die Einrichtungen aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der Nutzer vor.
5. In den ersten drei Wochen der Sommerferien und in der Zeit von Heiligabend bis zum Tag der Heiligen Drei-Könige ist die Halle geschlossen. Die Nutzung der Drei-Seen-Halle kann in Ausnahmefällen genehmigt werden. Sie ist bei der Gemeinde Illmensee zu beantragen.

§ 2 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Nutzer hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Ausdrücklich untersagt ist in allen Einrichtungen
 - a) Rauchen
 - b) Mitbringen von Tieren (Ausgenommen Assistenz- oder Diensthunde)
 - c) Offenes Licht
 - d) Anbringen von Anschlägen an Wänden
2. Nach der Veranstaltung ist die Halle besenrein zu verlassen. Küche, Foyer, Galerie und sämtliche Eingangsbereiche sowie die sanitären Einrichtungen sind feucht zu reinigen. Benutztes Geschirr ist ebenfalls zu reinigen und in die entsprechenden Schränke einzusortieren. Es dürfen nur zugelassene bzw. geeignete Reinigungsmittel verwendet werden. Die Kosten für eine eventuelle zusätzliche Reinigung trägt der Nutzer.
3. Die Außenanlagen rund um die Drei-Seen-Halle sind sauber zu halten. Ansonsten wird die Gemeinde die Reinigung veranlassen. Die Kosten trägt der Benutzer. Bei Veranstaltungen in den Wintermonaten ist der Veranstalter für die Räum- und Streupflicht an den fußläufigen Zugängen verantwortlich.
4. Die Notausgänge sind bei allen Arten der Nutzung unbedingt freizuhalten. Bei einem auftretenden Schadensereignis ist unverzüglich über die 110 (Polizei) bzw. 112 (Rettungsdienst, Feuerwehr) ein Notruf abzusetzen.
5. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Zum Be- und Entladen kann nach Rücksprache mit dem Hausmeister eine Zugangsmöglichkeit der Halle angefahren werden.

§ 4 Abfallentsorgung

Der Nutzer verpflichtet sich Abfall zu vermeiden bzw. zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Der gewöhnliche Hausmüll kann über die von der Gemeinde bereitgestellte Restmülltonne entsorgt werden. Sämtliche anderen Abfälle, insbesondere Gläser,

Glasflaschen und sonstige Erzeugnisse aus Glas, sind vom Nutzer, auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen. Die Gemeinde Illmensee behält sich vor, die Entsorgung vorgefundenen Abfalls dem letzten Nutzer in Rechnung zu stellen.

§ 5 Schließung, Schlüsselgewalt

Grundsätzlich hat der zuständige Hausmeister die Schlüsselgewalt und ist für die Schließung des Gebäudes zuständig. Wurden an die Nutzer Schlüssel/Transponder ausgegeben, verpflichtet es diese zur ordnungsgemäßen Sicherung der Gebäudehülle bzw. Schließen der einzelnen Eingangstüren zu den Räumen, ebenso den Fenstern. Ein eventueller Schlüssel-/Transponderverlust ist unverzüglich der Gemeinde Illmensee anzuzeigen. Der Nutzer hat für sämtliche Schäden, die der Gemeinde aus dem Verlust des Schlüssels/Transponders entstehen, Schadensersatz zu leisten. Diese Schäden umfassen auch einen etwa erforderlichen Austausch der Schließanlage.

§ 6 Haftung der Gemeinde Illmensee

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Gemeinde Illmensee auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an den überlassenen Räumen und Flächen sowie ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit die Gemeinde Illmensee bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.
2. Die Gemeinde Illmensee übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Nutzer eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.
3. Die Gemeinde Illmensee haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Nutzer auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Gemeinde Illmensee erleidet oder wenn die Gemeinde Illmensee ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde Illmensee auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
4. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die Gemeinde Illmensee zu vertreten, haftet die Gemeinde Illmensee abweichend von Ziffer 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der Gemeinde Illmensee für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 3 und 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der Gemeinde Illmensee.

§ 7 Haftung des Nutzers, Versicherungen

1. Der Nutzer trägt die Verkehrssicherungspflicht in den überlassenen Räumen und Flächen hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.
2. Der Nutzer hat die überlassenen Räume und Flächen sowie deren Einrichtungen in dem Zustand an die Gemeinde Illmensee zurückzugeben, indem er sie von der Gemeinde Illmensee übernommen hat. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, durch Teilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Flächen sowie deren Einrichtungen verursacht werden.
3. Der Umfang der Haftung des Nutzers umfasst neben Personenschäden und Schäden an den Räumen und Flächen sowie deren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass die Nutzung durch Dritte nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden kann.
4. Der Nutzer stellt die Gemeinde Illmensee von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Flächen sowie deren Einrichtungen entstehen, soweit diese vom Nutzer, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der Gemeinde Illmensee und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der Gemeinde Illmensee, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.
5. Bei der Überlassung einer Halle ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit folgender Mindestdeckung nachzuweisen:
 - 2.500.000,00 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
 - 100.000,00 Euro für Vermögensschäden
 - 500.000,00 Euro für Mietsachschäden an Räumen / Gebäuden
 - 50.000,00 Euro für Mietsachschäden an beweglichen Sachen
6. Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Nutzers im Verhältnis zur Gemeinde Illmensee oder gegenüber Dritten.

§ 8 Hausrecht

1. Die Gemeinde und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.
2. Dem Nutzer bzw. Veranstalter und seiner Übungs- bzw. Veranstaltungsleitung steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere

Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der Gemeinde zu. Sie sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Räume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Lehr- und Übungsstunden bzw. der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

3. Den von der Gemeinde und den von ihr beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts freier Zugang zu allen Einrichtungen zu gewähren.

§ 9 Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der Drei-Seen-Halle werden die vertraglich vereinbarten Preise erhoben. Diese sind in einer gesonderten Aufstellung verzeichnet.

§ 10 Datenverarbeitung, Datenschutz

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der zwischen den Vertragsparteien übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-Neu).

Teil II Überlassung der Drei-Seen-Halle und Ihrer Räume zum Zwecke des Schul- und Vereinssports

§ 11 Ordnungs- und zweckgemäßer Gebrauch

1. Die Mehrzweckhalle nebst den vorhandenen Sportgeräten wird in dem jeweils bestehenden Zustand überlassen. Verwendete Sportgeräte müssen nach Gebrauch ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel beim Hausmeister geltend gemacht werden.
2. Die überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Die Geräte sind vor Benutzung durch den Verantwortlichen des Nutzungsberechtigten auf ihre uneingeschränkte Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. Defekte Geräte dürfen nicht verwendet werden

§ 12 Aufsichtsführende Person

1. Jeder Nutzer hat während der Nutzungsdauer eine aufsichtführende Person zu bestimmen, deren Anwesenheit verpflichtend ist. Besondere Vorkommnisse oder Probleme bei der Hallennutzung (z.B. Schäden) sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Aufsichtsführende Person ist verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Nach Beendigung der Nutzung ist das Licht sowie wasserführende Armaturen abzustellen. Fenster und Türen sind zu verschließen.
2. Übernachtungen in dem Gebäudekomplex bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Illmensee und sind nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.
3. Darüber hinaus gelten folgende allgemeine Vorschriften:
 - a) Der Sportboden in der Mehrzweckhalle und dem Drei-Seen-Blick darf nur mit geeigneten Hallenschuhen betreten werden.
 - b) Die Verwendung von Harz und sonstigen Haftmittel ist untersagt.
 - c) Eine Überlassung an Dritte ist unzulässig.

Teil III der Benutzungsordnung Überlassung der Drei-Seen-Halle und Ihrer Räume zum Zwecke sonstiger Veranstaltungen

§ 14 Nutzungsart und Umfang

1. Für die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Schul- und Sportbetriebs gelten die jeweils aktuellen Regelungen des Baurechts sowie folgende Regelungen
2. Bei einer zugelassenen Besucherkapazität für mehr als 200 Personen unterliegt die Mehrzweckhalle als „Versammlungsstätte“ den besonderen Anforderungen der Baden-Württembergischen Verordnung zum Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO). Die maximal zulässigen Besucherkapazitäten der Drei-Seen-Halle und Ihrer Räume bemessen sich dabei wie folgt:

1. Mehrzweckhalle:

- Bestuhlung:	396 Personen
- Bestuhlung mit Tischen:	378 Personen
- Keine Möblierung:	600 Personen
2. Drei-Seen-Blick:

- Bestuhlung:	100 Personen
- Bestuhlung mit Tischen:	84 Personen
- Keine Möblierung:	100 Personen
3. Drei-Seen-Eck:

- Bestuhlung:	40 Personen
- Bestuhlung mit Tischen:	40 Personen
- Keine Möblierung:	40 Personen

3. Bei der Durchführung von Veranstaltungen in einer Versammlungsstätte ist der Nutzer für die Umsetzung veranstaltungsbezogener Betreiberpflichten gemäß § 38 VStättVO mit verantwortlich. Die Übertragung dieser Pflichten erfolgt nach Maßgabe der dem Vertrag als Anlage beigefügten „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen“.

§ 15 Antragstellung, Vertragsabschluss

1. Für die Anmeldung stellt die Gemeinde Illmensee dem Nutzer ein Antragsformular zur Verfügung, in der alle notwendigen Daten vollständig einzutragen sind. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt unter Angabe
 - a) des gewünschten Veranstaltungstermins und der zeitlichen Dauer der Nutzung
 - b) der Nutzungsart und Titels der Veranstaltung
 - c) des Namens und Anschrift der aufsichtführenden Person / des Veranstaltungsleiters
 - d) der erwarteten maximalen Besucherzahl einer Veranstaltung und der erforderlichen Bestuhlungsart (Reihenbestuhlung, mit Tischen etc.)
 - e) der geplanten veranstaltungstechnischen Aufbauten und Einrichtungen
 - f) der geplanten brandschutzrelevanten Bühnen- und Veranstaltungseffektean die Gemeinde Illmensee zu übermitteln. Diese prüft die Verfügbarkeit und entscheidet auf Grundlage der Antragstellung und der vorliegenden Benutzungsordnung über die Zulassung.
2. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen nach Zulassung der Nutzung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird.
3. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für die Zulassung zur Durchführung einer Veranstaltung offen. Sie werden zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Reservierung besteht nicht. Reservierungen und Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 16 Nutzer, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Ist der Nutzer nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z. B. ein Vermittler oder eine Agentur) oder führt der Nutzer die Veranstaltung für einen Dritten durch, hat er den Veranstalter/ Dritten schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Gemeinde bleibt der Nutzer für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich.
2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Einrichtungen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist. Für begleitende Fachausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag als solche bezeichnet ist.
3. Der Nutzer hat der Gemeinde Illmensee vor der Veranstaltung eine aufsichtführende Person namentlich schriftlich zu benennen, welche die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters gemäß der VStättVO und nach Maßgabe der „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ wahrnimmt. Der Veranstaltungsleiter hat für einen

geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

4. Die Pflichten, die dem Nutzer und dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Absage der Veranstaltung führen.

§ 17 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag. Für die rechtzeitige Einholung aller behördlicher Genehmigungen ist der Nutzer verantwortlich.
2. Der Nutzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen werden oder mehr Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.
3. Veränderungen an überlassenen Hallen, Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Nutzers.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Einrichtungen zu betreten.

§ 18 Nutzungsentgelt

1. Das vereinbarte Nutzungsentgelt ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag.
2. Schuldner des Nutzungsentgelts ist der Nutzer, mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
3. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich diese, führt dies zur entsprechenden Anpassung der Entgelte.
4. Der Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Nutzer zu tragen. Soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist das vereinbarte Entgelt einschließlich der Nebenkosten und der Kosten für sonstige Leistungen mit Zustellung der Rechnung fällig.
5. Zur Sicherung Ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die Gemeinde Illmensee berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 19 Übergabe / Rückgabe

1. Mit Überlassung der Räume und Flächen können die Gemeinde Illmensee und der Nutzer die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Nutzer Mängel oder Beschädigungen fest, sind diese der Gemeinde Illmensee unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass keine erkennbaren Mängel, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen, zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.
2. Die eingebauten Steuerungsanlagen (z.B. Akustik-, Licht- und Brandmeldeanlagen) dürfen nur von einer durch den Hausmeister ausgewiesenen Person bedient werden.
3. Alle für Veranstaltungen vom Nutzer eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos und rückstandsfrei zu entfernen und die Räume/ Flächen besenrein an die Gemeinde Illmensee zurückzugeben. Im Objekt verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Nutzers kostenpflichtig entfernt werden.
4. Bei der Benutzung der Drei-Seen-Halle und Ihrer Räume für Veranstaltungen hat der Nutzer gegebenenfalls, nach Maßgabe der Gemeinde Illmensee, den Schutzboden, unter Verwendung von geeignetem Klebeband, vor der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verlegen und nach der Veranstaltung unverzüglich gesäubert wieder zu entfernen.

§ 20 Gastronomische Bewirtschaftung, Garderobe

1. Die gastronomische Bewirtschaftung von Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht an ein bestimmtes Gastronomieunternehmen gebunden. Für weitere notwendige gastronomische Infrastruktur oder Ausstattung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Etwaige Aufbauten oder Installationen (auch temporär) sind mit der Gemeinde Illmensee abzustimmen und bedürfen ihrer Genehmigung.
2. Für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, wie bspw. Hygienevorschriften und die Einholung einer ggf. erforderlichen gaststättenrechtlichen oder gewerberechtlichen Gestattung durch die Ordnungsbehörden ist der Nutzer verantwortlich. Die Nutzung von nicht recyceltem Einweggeschirr bzw. -besteck ist gemäß den Auflagen der Gemeinde Illmensee untersagt.
3. Werden auf Wunsch des Nutzers, den Besuchern mobile Garderobenanlagen unbewirtschaftet zur Verfügung gestellt, trägt ausschließlich der Nutzer das Haftungsrisiko für abhanden gekommene Gegenstände der Besucher.

§ 21 Werbung

Werbung für geplante Veranstaltungen liegt in der Verantwortung des Nutzers. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen Einwilligung der Gemeinde Illmensee. Der Nutzer hält die Gemeinde Illmensee unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

§ 22 GEMA / GVL / Künstlersozialkasse

1. Die rechtzeitige Anmeldung abgabepflichtiger Werke bei der GEMA oder GVL sowie die fristgerechte Entrichtung dieser Gebühren sind alleinige Pflichten des Nutzers. Die Gemeinde Illmensee kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Nutzer den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung, der Entrichtung der Gebühren und/oder der Rechnungsstellung gegenüber dem Nutzer verlangen. Soweit der Nutzer zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Gemeinde Illmensee eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren vom Nutzer verlangen.
2. Für alle durch den Nutzer beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Nutzers.

§ 23 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Gemeinde Illmensee ist berechtigt, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (z.B. eine Schädigung des Ansehens des Hauses) erfolgt.
 - c) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt.
 - d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
 - e) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der Gemeinde Illmensee wesentlich geändert wird.
 - f) der Nutzer bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder schein-religiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist.
 - g) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Nutzer verstoßen wird.

2. Macht die Gemeinde Illmensee von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in § 23 Ziffer 1 genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, die Gemeinde Illmensee muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 24 Ausfall, Stornierung, Absage von Veranstaltungen

1. Führt der Nutzer aus einem von der Gemeinde Illmensee nicht zu vertretenden Grund eine Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Stornierungspauschale bezogen auf die vertraglich vereinbarten Entgelte zu leisten. Örtliche Vereine sind von der Stornierungspauschale nicht betroffen. Gleiches gilt, wenn der Nutzer vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht.
2. Die Stornierungspauschale beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:
 - a) ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
 - b) weniger als 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn 90 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte für die Überlassung von Räumen und Flächen. Die Stornierung bedarf der Textform. Freiveranstaltungen gelten bei einer Stornierung ab sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn als verwirkt

3. Bereits entstandene Aufwendungen auf Seiten der Gemeinde Illmensee, einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister, werden auf Nachweis im Einzelfall berechnet.

§ 25 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Gemeinde vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 26 Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

3. Im Fall des Rücktritts gemäß § 26 Ziffer 1 bleibt der Nutzer zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der Gemeinde Illmensee, einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.
4. Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer einer Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Nutzers. Letzteres gilt auch für von außen auf eine Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Nutzer wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für Veranstaltungen empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.
5. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte, insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussphäre der Gemeinde Illmensee, liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

§ 27 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Illmensee. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sofern der Nutzer Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Sigmaringen als Gerichtsstand vereinbart.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Benutzungsordnung, des Vertrags oder der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen 13 Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.
4. Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 17.06.2003 außer Kraft.

Illmensee, 25.01.2024

Michael Reichle

Bürgermeister

